

Vereinbarung Rehabilitationssport



zwischen

Hessischer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e. V. im Weiteren HBRS

und

Anbieter/Institution:	
Ansprechpartner*in:	
Straße/Nr.:	
PLZ/Ort:	
Telefon:	
E-Mail-Adresse:	
Internetadresse:	

Präambel

Der HBRS ist der für Hessen zuständige Landesverband des Deutschen Behindertensportverbandes. Rechtsgrundlagen für die folgende Vereinbarung ist die „Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01.01.2022“ in der jeweils gültigen Fassung (Rahmenvereinbarung), die Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports in Hessen vom 09.11.2021 sowie die auf Bundesebene geschlossene „Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports vom 01.01.2024“ (Vertrag Rehasport vdek). Diese Vereinbarungen finden sich auf der HBRS-Homepage (www.hbrs.de) und werden Vertragsbestandteil. Der Leistungserbringer versichert, diese inhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben. Der Leistungserbringer hat sich um die Anerkennung als Leistungserbringer von Rehabilitationssport nach §64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX in Verbindung mit Ziffer 8.1 der Rahmenvereinbarung beworben.

Nach Ziffer 8.2 der Rahmenvereinbarung ist der HBRS mit der Durchführung des Anerkennungsverfahrens für Rehabilitationssportgruppen beauftragt. Darüber hinaus ist er durch die Rehabilitationsträger gemäß Ziffer 8.4 der Rahmenvereinbarung sowie § 2 und § 3 der Vereinbarung des Rehasport in Hessen und §2 und § 3 sowie §14 des Vertrages Rehasport vdek zur Überwachung der Einhaltung sämtlicher Vorgaben der bezeichneten Rechtsgrundlagen sowie zur Ahndung von Verstößen durch den Leistungserbringer berechtigt. Bezogen auf den Rehabilitationssport gilt die in dieser Vereinbarung unter Punkt 9 aufgeführten Beitrags- und Gebührenordnung. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien das Folgende:

1 Anerkennung

(1) Die Anerkennung als Rehabilitationssportgruppe erfolgt auf schriftlichen Antrag des Leistungserbringers gruppenweise. Der HBRS prüft die Voraussetzungen für eine Anerkennung des Leistungserbringers als Rehabilitationssportgruppe nach Maßgabe der

Rahmenvereinbarung. Liegen die danach einzuhaltenden Voraussetzungen vor, erkennt der HBRS die Rehabilitationssportgruppen des Leistungserbringers gemäß Ziffer 8.1. und 8.2 der Rahmenvereinbarung an. Eine anerkannte Rehabilitationssport-Gruppe muss alle zwei Jahre durch den Leistungserbringer verlängert werden.

(2) Die Anerkennung berechtigt den Leistungserbringer zur Durchführung von nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX und nach der Rahmenvereinbarung privilegiertem Rehabilitationssport sowie zur Teilnahme am Abrechnungsverfahren im Sinne von Ziffer 17 der Rahmenvereinbarung sowie von § 10 der Vereinbarung des Rehasport in Hessen und § 10 des Vertrages Rehasport vdek.

(3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, jede für die Entscheidung über die Anerkennung wesentliche Änderung, insbesondere bezüglich der in der Anlage zur Rahmenvereinbarung geregelten einheitlichen Kriterien, dem HBRS unverzüglich anzuzeigen, so dass dieser überprüfen kann, ob die Anerkennung als Rehabilitationssportgruppe aufrechtzuerhalten ist.

2 Maßstäbe für die Durchführung des Rehabilitationssportes

(1) Bei der Durchführung des Rehabilitationssportes hat der Leistungserbringer die Vorgaben sämtlicher in der Präambel bezeichneter Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

(2) Aus der Rahmenvereinbarung verpflichtet sich der Leistungserbringer insbesondere:

a) zur Aufrechterhaltung der einheitlichen Kriterien im Sinne von Ziffer 8.1. in Verbindung mit Anlage zur Rahmenvereinbarung sowie zur Einhaltung von

b) Ziffer 9 (Übungsgruppen für Rehabilitationssport, Dauer der Übungseinheiten)

c) Ziffer 11 (Ärztliche Betreuung / Überwachung des Rehabilitationssportes)

d) Ziffer 12 (Leitung des Rehabilitationssportes)

e) Ziffer 14 (Verordnung von Rehabilitationssport)

f) Ziffer 15 (Bewilligung, Übertragung, Auswahl der Rehabilitationssportgruppe)

g) Ziffer 16 (Kostenregelung)

h) Ziffer 17 (Abrechnungsverfahren)

i) Ziffer 18 (Qualitätssicherung)

(3) Aus der Vereinbarung des Rehasports in Hessen verpflichtet sich der Leistungserbringer insbesondere zur Beachtung von

a) § 3 (Anerkennung und Überprüfung der Rehabilitationssportgruppen)

b) § 4 (Rehabilitationssportarten und Gruppengrößen)

c) § 6 (Leistungsumfang)

d) § 6 (Verordnung)

e) § 8 (Vergütung);

- f) § 9 (Verwendung des Institutionskennzeichens);
- g) § 10 (Abrechnungsregelung);
- f) § 11 (Datenschutz und Schweigepflicht);
- g) § 13 (Qualitätssicherung);
- h) § 14 (Werbung).

(4) Aus dem Vertrag Rehasport vdek verpflichtet sich der Leistungserbringer insbesondere zur Beachtung von

- a) § 4 (Rehabilitationssportarten und Gruppengrößen);
- b) § 5 (Leistungsumfang);
- c) § 7 (Prüfung und Genehmigung der Verordnung);
- d) § 8 (Vergütung);
- e) § 9 (Verwendung des Institutionszeichens);
- f) § 10 (Abrechnungsregelungen);
- g) § 11 (Teilnahmebestätigung);
- h) § 12 (Datenschutz);
- h) § 14 (Qualitätssicherung).

3 Vertragsverstöße und Sanktionsverfahren

(1) Dem HBRS obliegt die Überprüfung der Rehabilitationssportgruppen. Er ist berechtigt, etwaige Verstöße des Leistungserbringers gegen die in der Präambel bezeichneten Rechtsgrundlagen zu ahnden. Insbesondere können folgende Handlungen des Leistungserbringers als Vertragsverstoß geahndet werden:

- a) Annahme und Abrechnung nicht genehmigter Verordnungen;
- b) Abrechnung nicht erbrachter Leistungen;
- c) Erbringung nicht genehmigter Leistungen sowie Änderungen der Verordnung;
- d) vorsätzliche Leistungserbringung durch dafür fachlich nicht qualifizierte Übungsleiter*innen;
- e) Zahlung von Vergütungen für Tätigkeiten und Dienstleistungen an Dritte, wie Vertragsärzte, ambulante oder stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit dem Ziel einer direkten oder indirekten Zuweisung von Versicherten an die Rehabilitationssportgruppe;
- f) Nichterfüllung von organisatorischen und/oder sachlichen und/oder fachlichen und/oder personellen Voraussetzungen;

- g) Forderung von Eigenbeteiligungen, Zuzahlungen, Nutzungsgebühren für sanitäre Einrichtungen oder Sporteinrichtungen oder Vorauszahlungen für die Teilnahme am ärztlich verordneten Rehabilitationssport;
- h) Erhebung oder Weitergabe von Eintrittsgeldern oder ähnlichen Leistungen für den Zugang zu den Übungsstätten;
- i) Verletzung von Datenschutzbestimmungen;
- j) nicht fristgerechte Beseitigung von Beanstandungen bzw. Bearbeitung von Beschwerden;
- k) unzulässige Werbemaßnahmen;
- l) nicht korrekte und/oder nicht nachgewiesene Umsatzangaben (im Sinne von Ziffer 9).

(2) Die Auswahl der Sanktion sowie das Verfahren bei Vertragsverstößen richten sich im Einzelnen nach § 15 der Vereinbarung Rehasports in Hessen bzw. § 15 des Vertrages Rehasport vdek. Unter den dort jeweils geregelten Voraussetzungen stehen die Entscheidung, eine Sanktion zu verhängen sowie die Auswahl der Sanktion im pflichtgemäßen Ermessen des HBRS. Sanktionen können, je nachdem, ob die Vereinbarung Rehasport oder der Vertrag Rehasport vdek gilt, insbesondere sein:

- a) schriftliche Aufklärung des Leistungserbringers;
- b) verpflichtende Teilnahme an einem Beratungsgespräch gegen eine Gebühr nach Maßgabe des Beitragssatzes des HBRS in der jeweils gültigen Fassung;
- c) Abgabe einer auf den Einzelfall bezogenen Unterlassungserklärung;
- d) schriftliche Verwarnung, ggf. mit Hinweis auf Widerruf der Anerkennung;
- e) Widerruf der Anerkennung als Rehabilitationssportgruppe nach Maßgabe von 3 (4) dieser Vereinbarung.

(3) Jede Sanktion setzt die vorherige Anhörung des Leistungserbringers voraus.

(4) Der Widerruf der Anerkennung darf nur dann erfolgen, soweit andere Maßnahmen den Vertragsverstoß nicht bereits ausreichend sanktionieren.

(5) Davon unberührt bleiben die strafrechtliche Verfolgung und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen von und aufgrund von Verstößen gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung.

4 Ende der Anerkennung

(1) Sofern nicht 5 dieser Vereinbarung eingreift, erlischt die Anerkennung im Falle der Geltung der Vereinbarung Rehasport automatisch, sobald die Voraussetzungen für die Durchführung von Rehabilitationssport nicht mehr vorliegen. Der Leistungserbringer ist in diesem Fall nicht mehr berechtigt, Rehabilitationssport zu erbringen (vgl. §3 Abs. 1 der Vereinbarung Rehasport in Hessen).

(2) Im Übrigen erlischt die Anerkennung mit deren Widerruf. Der HBRS kann die Anerkennung nach Anhörung des Leistungserbringers insbesondere widerrufen, wenn:

- a) eine Überprüfung ergibt, dass die im Rahmen des Antrages auf Anerkennung als Leistungserbringer von Rehabilitationssport gemachten Angaben unrichtig waren und unter Zugrundelegung der zutreffenden Angaben die Anerkennung nicht erteilt worden wäre;
- b) eine Überprüfung ergibt, dass der Leistungserbringer, die im Rahmen der Beantragung zur Gewährung der Anerkennung notwendigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt;
- c) Vertragsverstöße vorliegen, deren Nachhaltigkeit und/oder Schwere die Einschätzung begründen, dass eine weitere gedeihliche Zusammenarbeit zwischen dem Leistungserbringer und dem Kostenträger und/oder dem HBRS nicht möglich ist;
- d) der Leistungserbringer seinen Melde- (Nr.1 (3) und/oder Zahlungsverpflichtungen (Nr. 6 dieser Vereinbarung) nicht nachkommt.

(3) Die Anerkennung erlischt auch, wenn der Leistungserbringer von seinem Sonderkündigungsrecht gemäß Nr. 5 Abs. 4 dieser Vereinbarung Gebrauch macht

5 Änderungen der Rechtsgrundlagen, Kündigungsrecht des Leistungserbringers

(1) Im Falle der Änderungen der in der Präambel bezeichneten Rechtsgrundlagen informiert der HBRS den Leistungserbringer hierüber umgehend auf dem vereinbarten Kommunikationsweg. Soweit die Änderungen die Voraussetzungen für die Anerkennung betreffen, setzt der HBRS den Leistungserbringer hiervon in Kenntnis. Der HBRS gewährt dem Leistungserbringer zur Umsetzung der Änderungen eine Frist von einem Monat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für etwaige Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung des HBRS.

(3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Durchführung seiner Rehabilitationssportgruppen im Hinblick auf die geänderten Rechtsgrundlagen zu überprüfen und fristgerecht umzusetzen.

(4) Entscheidet der Leistungserbringer, die geänderten Voraussetzungen der in der Präambel bezeichneten Rechtsgrundlagen oder der Finanzordnungen des HBRS nicht für sich anzuerkennen, steht ihm ein fristloses Sonderkündigungsrecht dieser Vereinbarung bis zum Ablauf der gewährten Umsetzungsfrist nach Absatz 1 zu.

(5) Die jeweils gültigen Fassungen der in der Präambel bezeichneten Rechtsgrundlagen sind über den HBRS jederzeit zu beziehen und in der Internetpräsenz des HBRS.

6 Gebühren

Der HBRS ist berechtigt, Gebühren für Leistungen wie etwa Anerkennung, Qualitäts-/Beschwerdemanagement, Aus-/Fort- und Weiterbildung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung zu erheben.

7 Datenschutz

Der Leistungserbringer willigt ein, dass seine Daten wie oben (Institution, Name, Adresse, Kommunikation, Institutionskennzeichen, Angaben lt. „Antrag auf Anerkennung als Leistungserbringer“) an die Leistungsträger zum Zwecke der Überprüfung der Anerkennung und Bewilligung von Anträgen auf Kostenübernahme und zur Weitervermittlung von Versicherten in die Angebote weitergeleitet werden.

Diese Einwilligung kann jederzeit gegenüber dem HBRS widerrufen werden.

8 Sonstiges

(1) Nebenabreden existieren nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

(3) Das Partnerunternehmen hat kein Wahl- und Stimmrecht im HBRS.

(4) Für das Partnerunternehmen besteht kein Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrags ARAG/HBRS, mit der Unterschrift wird bestätigt, eigenständig für Versicherungsschutz zu sorgen.

9. Gebührensatz des HBRS

Anbieter außerhalb der gemeinnützigen Sportorganisation

Für die vom HBRS erbrachten Leistungen im Rahmen der Vereinbarung zur Anerkennung als Leistungserbringer werden vom HBRS an den Vereinbarungspartner 7,5% zzgl. MwSt.* vom Umsatz aus Rehabilitationssport in Rechnung gestellt (die Abrechnung erfolgt durch den Leistungserbringer). Erfolgt die Abrechnung über den HBRS werden vom HBRS an den Vereinbarungspartner 5 % zzgl. MwSt*. vom Umsatz aus Rehabilitationssport in Rechnung gestellt.

Wenn Beschwerden Dritter oder eigene Recherchen des HBRS ein tatsächliches Fehlverhalten aufdecken, so muss der betroffene Leistungserbringer für den HBRS erforderlichen Aufwand (Kontrollen, Anschreiben, Anrufe, Besuche, Nachberatung / Vor-Ort-Schulung, nacharbeitenden Schriftverkehr etc.) eine Gebühr entrichten in Höhe von 300,00 € zzgl. MwSt.*.

Gebühren für die Zertifizierung von Gruppen:

Neu-Zertifizierung einer Rehasport-Gruppe: 95 €

Verlängerung einer Rehasport-Gruppe: 95 €

Änderung der Übungsstätte: 95 €

Gebühren für Lehrgänge (Aus- und Fortbildung):

Anbieter außerhalb gemeinnütziger Organisationen zahlen den Höchstpreis sowohl bei Aus- als auch bei Fortbildungen (Preiskategorie Vertragspartner).

*es gilt der aktuell gültige Steuersatz

10. Vertragsanlagen

- Rahmenvereinbarung (BAR)
- Vereinbarung Rehasport vdek
- Vereinbarung des Rehasport in Hessen
- Satzung des HBRS

Unter Anerkennung der Satzung des HBRS erklären wir hiermit den Beitritt unserer Institution als Partnerunternehmen in den HBRS.

Wir versichern hiermit, dass die vorstehenden Angaben dem tatsächlichen Stand entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift